



In seiner Vorstandssitzung am Montag 19.04.2021 hat der ASJ Landesvorstand NRW folgende beschlossen:

## **Zum Arbeitsentwurf des Bundesgesundheitsministers** **für ein Gesetz zur Suizidhilfe**

***Die ASJ NRW fordert die SPD-Bundestagsfraktion dazu auf, den vom Bundesgesundheitsminister vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Strafbarkeit der Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der freiverantwortlichen Selbsttötungsentscheidung abzulehnen.***

Der Gesetzentwurf ist bereits seinem Leitbild nach illiberal. Der Suizid ist als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) durch den säkularen Staat nicht als verwerflich, sondern als Ausübung grundrechtlicher Freiheit zu werten. Das gilt ebenso für die Suizidassistenz.

Dies schließt nicht aus, dass der Staat erkannten Gefahren regulierend entgegentritt, wozu er qua grundrechtlicher Schutzpflicht möglicherweise sogar verpflichtet ist.

Der vorliegende Entwurf geht allerdings den Weg, die Suizidassistenz grundsätzlich für strafbar zu erklären und eine Strafbarkeit nur in bestimmten Fällen auszuschließen. § 217 Abs. 1 StGB-E geht damit weiter als der für verfassungswidrig erklärte § 217 StGB in der 2015 eingeführten Form. Während letzterer die in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, vorgenommene Gewährung, Verschaffung – oder, bezogen auf die Fassung von 2015, auch: Vermittlung – einer Gelegenheit hierzu nur dann unter Strafe stellte, wenn das Handeln geschäftsmäßig erfolgte, sieht § 217 Abs. 1 StGB-E das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit nicht mehr vor.

Konkret bedeutet das etwa: Wer ein Ferienhaus am Meer besitzt und einem Bekannten, der sich gern in besonders angenehmer Atmosphäre das Leben nehmen möchte, in dem Wissen hierum sein Ferienhaus dafür zur Verfügung stellt, würde sich künftig strafbar machen.

Straffrei bleiben sollen zunächst Teilnehmer, die Angehörige des Suizidenten sind oder diesem nahestehen (§ 217 Abs. 3 StGB-E). Hier bleibt einerseits völlig unklar, weswegen der Entwurf, jedenfalls seinem Wortlaut nach, die Strafflosigkeit lediglich auf Teilnehmer begrenzt. Die Gesetzesbegründung legt allerdings zumindest nahe, dass auch täterschaftliches Handeln straffrei bleiben soll (S. 19 des Entwurfs), was entsprechend in den Wortlaut aufzunehmen wäre.

Zudem bleibt das Handeln der Teilnehmer, auch wenn es sich um Angehörige oder nahestehende Personen handelt, rechtswidrig. Die Ordnungsbehörden wären bei entsprechender Kenntnis somit verpflichtet, Hilfeleistungen zum Suizid selbst durch diese Personengruppen zu verhindern.

Tatbestandlich ausgeschlossen werden soll eine Strafbarkeit außerdem bei (kumulativem) Vorliegen einer Reihe von Kriterien (§ 217 Abs. 2 StGB-E), die ersichtlich darauf ausgelegt sind, die freie und selbstbestimmte Entscheidung des Suizidenten sicherzustellen. Auch hier folgt der Entwurf jedoch gleich mehrfach einem illiberalen Leitbild.

So ist zwar sinnvoll, dass zur Sicherung der hinreichenden geistigen Reife bei minderjährigen Suizidwilligen besondere Maßnahmen getroffen werden. Wenn § 217 Abs. 2 Nr. 1 lit. a StGB-E jedoch für diese Personen die „Genehmigung des Familiengerichts“ verlangt, bedeutet dies nichts anderes, als dass sich die suizidwillige Person die eigene Selbsttötung durch ein Gericht genehmigen lassen muss, wenn sie Hilfe erhalten möchte – eine bereits sprachlich erkennbar groteske Ausgestaltung grundrechtlicher Freiheit, die auch Minderjährigen zukommt.

§ 217 Abs. 2 Nr. 1 lit. c StGB-E verlangt, dass die suizidwillige Person „ihren Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung gebildet hat, nach dieser Einsicht handeln kann und dies nach den Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes zur Regelung der Hilfe zur Selbsttötung [Selbsttötungshilfegesetz – StHG] festgestellt wurde“.

§ 3 StHG-E sieht dafür die Begutachtung durch zwei unabhängige ärztliche Personen vor, die feststellen sollen, ob „die zur Selbsttötung entschlossene Person ihren Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung gebildet hat und nach dieser Einsicht handeln kann“ (Abs. 1). Nur wenn dies zweifelsfrei der Fall ist, wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt (Abs. 2). Eine der ärztlichen Personen muss über die Facharztbezeichnung für Psychiatrie und Psychotherapie verfügen (Abs. 3). Bei Uneinigkeit zwischen den beiden Gutachtern hat das Betreuungsgericht zu entscheiden (Abs. 4). Die beteiligten Ärzte selbst dürfen dem Suizidwilligen keine sonstige Hilfe zur Selbsttötung leisten (Abs. 5).

Das bedeutet in der Praxis, dass regelmäßig mindestens drei Ärzte beteiligt sein dürften, nämlich zwei begutachtende und ein hilfeleistender, darüber hinaus ggf. das Betreuungsgericht. Dieser aufwändige Prozess verlangsamt den Erhalt von Suizidhilfe erheblich und stellt zudem finanzielle Hürden für Suizidwillige auf. Darüber hinaus geht er auch mit einer erhöhten psychischen Belastung einher, da sich der Suizidwillige mehreren, für ihn regelmäßig fremden Ärzten gegenüber über seine persönlichen psychischen Verhältnisse erklären muss.

Neben der Einbeziehung von regelmäßig drei Ärzten bedarf es im Anschluss an die ärztliche Begutachtung auch noch einer Beratung gem. §§ 4 ff. StHG-E (§ 217 Abs. 2 Nr. 1 lit. d StGB-E). Dies schafft zunächst eine weitere logistische Hürde (in jedem Bundesland ist gem. § 9 StHG-E nur mindestens eine zentrale Beratungsstelle sicherzustellen, was ggf. zu langen Anfahrtswegen führt). Vor allem geht hiermit wiederum eine Verlangsamung des Prozesses zum Erhalt von Suizidhilfe einher – es ist ein weiterer Schritt im „Pflichtenkatalog“ des Suizidwilligen zu absolvieren –, ggf. auch eine weitere finanzielle Belastung.

Schließlich müssen zwischen der ärztlichen Beratung und der Hilfeleistung zur Selbsttötung grundsätzlich mindestens sechs Monate liegen (§ 217 Abs. 2 Nr. 2 StGB-E). Eine Ausnahme besteht, wenn die Einhaltung der Wartefrist eine unzumutbare Härte darstellen würde; hier kann (!) das Betreuungsgericht – wiederum wird hier ein weiterer Verfahrensschritt etabliert – die Frist verkürzen (§ 7 StHG-E).

Während sinnvoll erscheint, dass grundsätzlich eine gewisse Wartezeit eingehalten wird bis zur Leistung der Suizidhilfe, um übereilten Entscheidungen einer ggf. nur kurzzeitig suizidwilligen Person vorzubeugen, ist die Frist mit regelmäßig sechs Monaten ganz erheblich zu lang bemessen. Das gilt erst recht angesichts dessen, dass bis zur Durchführung der ärztlichen Beratung – und ggf. einer sich anschließenden gerichtlichen Entscheidung – bereits mehrere Wochen, wenn nicht gar Monate verstreichen dürften.

Suizidwillige haben jedoch als Ausdruck ihres Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) Anspruch darauf, *zeitnah* Hilfe zur Selbsttötung erhalten zu dürfen.

§ 217a StGB-E sieht weiterhin eine Strafbarkeit der Werbung für die Hilfe zur Selbsttötung vor, wobei die Regelung ersichtlich am bereits bestehenden § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft) orientiert ist. Damit übernimmt der Entwurf zugleich die i.R.d. § 219a StGB existierenden Probleme. So soll zwar straflos sein, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen „auf die auf die Tatsache hinweisen, dass sie Hilfe zur Selbsttötung unter den Voraussetzungen des § 217 Absatz 2 leisten“ (§ 217a Abs. 4 Nr. 1 StGB-E). Damit soll aber – parallel zur herrschenden Auslegung des § 219a Abs. 4 Nr. 1 StGB – offenbar jede weitere (sachliche) Information über die angebotenen Leistungen, insbesondere über das *Wie* der Suizidhilfe, strafbar werden.

Dass hierfür ein Bedürfnis besteht, ist nicht im Ansatz ersichtlich. Wie bereits im Kontext von Schwangerschaftsabbrüchen ist auch bei der Suizidhilfe nicht erkennbar, dass in Ländern, in denen die Regelungen liberaler ausgestaltet sind, anstößige Werbekampagnen („Sterbehilfe im Sonderangebot“ o.ä.) gefahren würden. Vielmehr wird es den Betroffenen durch die vorgesehene Regelung erheblich erschwert, sich umfassend über bestehende Angebote zu unterrichten.

Ob der vorliegende Gesetzentwurf den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 – gerecht wird, muss nach alledem sehr zweifelhaft erscheinen. Völlig unabhängig davon ist er aber auch politisch abzulehnen. Er verfolgt *nicht* das Leitbild mündiger Bürger, die ihr Schicksal in Ausübung grundrechtlicher Freiheit selbst bestimmen – was Umfragen zufolge dem Willen der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung entspräche –, sondern setzt die 2015 begonnene restriktive, nicht selten wohl an persönlichen religiösen Überzeugungen der Beteiligten orientierte Linie fort. Er kann deshalb aus sozialdemokratischer Sicht nur abzulehnen sein.